

Schweigepflichterklärung für Praktikantinnen und Praktikanten Verpflichtung nach dem Datengeheimnis (§ 6 DSGVO NRW)

Name, Vorname, Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Zeitraum des Praktikums _____

Einsatzbereich _____

Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner _____

Wir belehren zur Schweigepflicht wie folgt:

1. Als Praktikantin/ Praktikant sind Sie zur strengsten Verschwiegenheit über alle Vorkommnisse in der Klinik verpflichtet. Dies trifft insbesondere auf die Krankheit der Patientinnen/ Patienten und deren Behandlung zu. Es ist untersagt, geschützte personenbezogene Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck

- zu verarbeiten,
- bekannt zu geben,
- zugänglich zu machen oder
- anderweitig zu nutzen.

Auskünfte über den Zustand der Patientinnen/ Patienten dürfen grundsätzlich nur von der behandelnden Ärztin/ vom behandelnden Arzt und von den zuständigen Gesundheits- und Krankenpfleger-/ innen, soweit diese dazu ermächtigt sind, erteilt werden.

2. Diese Pflichten bestehen nach Beendigung der Tätigkeit fort.

3. Bei Nichtbeachtung der Schweigepflicht können Sie unter Umständen auch mit dem Strafgesetz in Konflikt kommen, falls sich herausstellt, dass Indiskretionen zum Schaden einer Patientin/ eines Patienten oder der Klinik bzw. einer Einrichtung geführt haben. Verstöße gegen das Datengeheimnis können dienstrechtlich verfolgt und nach §§ 33, 34 DSGVO NRW und §§ 203, 204 StGB mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Sie sind Anlass zu einer sofortigen Beendigung des Praktikums.

4. Die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses besteht unbeschadet sonstiger Geheimhaltungspflichten und den sich aus der Verletzung dieser Pflichten ergebenden Folgen.

Bitte beachten Sie, dass diese Verpflichtung zur Schweigepflicht unter allen Umständen gilt. Auch nach Beendigung des Praktikums ist über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, Verschwiegenheit zu bewahren.

Ich wurde auf die Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 6 Datenschutzgesetz NRW hingewiesen und verpflichte mich, die Vorgaben des Gesetzes zu erfüllen.

Datum

Unterschrift Praktikantin/ Praktikant

Handzeichen für die Dokumentation

Ausführungen zur Schweigepflicht

Definition:

Unter Geheimnis ist jede Tatsache zu verstehen, die nur eine einzelne Person oder ein begrenzter Personenkreis kennt und an deren Geheimhaltung der Patient ein schutzwürdiges Interesse hat. Die Schweigepflicht gilt auch gegenüber Kolleginnen und Kollegen, die nicht am Behandlungsgeschehen beteiligt sind, und z. B. Angehörige und Behörden, einschließlich der Polizei.

Drittgeheimnisse:

Drittgeheimnisse sind Geheimnisse, die eine andere Person als den Patienten betreffen (Angehörige, Freunde, Arbeitskollegen), an deren Geheimhaltung der Patient jedoch ein schutzwürdiges Interesse hat.

Auszüge aus den Gesetzen §§ 203, 204 StGB, § 6 DSGVO NRW

§ 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatliche geregelte Ausbildung erfordert, [...], anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei Ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. [...]

Zum schweigepflichtigen Personenkreis nach § 203 StGB gehören somit:

Ärzte, Pflegepersonal, MTA, Hebammen, Diätassistenten, etc. berufsmäßige Gehilfen: Zivildienstleistende, **Praktikantinnen und Praktikanten**, Tätige in der Verwaltung, etc. Schülerinnen und Schüler

Der Schweigepflicht unterliegen u. a. alle Erkenntnisse über die Krankheit der Patientin/ des Patienten und somit auch über den gesamten Wissenstand, der sich aus den diversen Datenerhebungen ergibt (z.B. Anamnese, Untersuchungsbefunde, Behandlungsmaßnahmen, etc.).

§ 204 StGB Verwertung fremder Geheimnisse

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 6 DSGVO NRW Datengeheimnis öffentlichen Stellen oder ihren Auftragnehmern dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, solche Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.